

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 79 (1987)

**Heft:** 4

**Artikel:** Zwiespältige Friedenspflicht

**Autor:** Renschler, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355254>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

haben. Die Verantwortung ist gross, und sie kann von den Verhandlungspartnern nur übernommen werden, wenn sie die Mitgliedschaft geschlossen hinter sich weiss.

## Zwiespältige Friedenspflicht

Walter Renschler\*

Wenn von Friedenspflicht die Rede ist, meint man in der Regel die gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung von Vertragsparteien, während der Vertragsdauer den Arbeitsfrieden in relativer oder absoluter Form zu wahren. Arbeitnehmerseits wird damit freiwillig auf Kampfmassnahmen, insbesondere auf das Streikrecht, verzichtet. Im *öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis* kommt der Friedenspflicht in der Schweiz ein anderer Stellenwert zu: sie bedeutet Verweigerung des Streikrechtes, also nicht freiwilliger, sondern dekretierter Arbeitsfrieden. Friedenspflicht ist deshalb ein zwiespältiger Begriff, vor allem für diejenigen, die sich ihm zwangswise unterziehen müssen.

Laut Beamtengesetz des Bundes aus dem Jahre 1927 ist es dem Bundespersonal verboten, weder selbst zu streiken noch andere Bedienstete dazu zu veranlassen. Bis heute blieben sowohl gewerkschaftliche als auch parlamentarische Interventionen erfolglos, dieses Streikverbot zu beseitigen. Mit der von den Eidgenössischen Räten im Dezember 1986 verabschiedeten Revision des Beamtengesetzes gelang es wenigstens nach 60 Jahren, jene gesetzliche Bestimmung aufzuheben, die den Bediensteten des Bundes sogar untersagte, einer Vereinigung anzugehören, die den Streik von Beamten vorsieht oder anwendet.

Neben einigen Gemeinden kennen folgende Kantone das ausdrückliche Streikverbot für ihr Personal: Bern, Luzern, Nidwalden, Freiburg, Graubünden und Wallis.

In jenen Kantonen, die kein ausdrückliches Streikverbot für ihr Personal festgeschrieben haben, herrscht jedoch keineswegs die Meinung vor, das Streikrecht sei somit gewährt. Im Gegenteil: häufig wird geltend gemacht, dass die allgemeine Treuepflicht der Beamten das Streikrecht ausschliesse. In seiner Weisung zum neuen Personalgesetz schrieb der Zürcher Regierungsrat 1979: «Aufgrund der allgemeinen Treuepflicht des Bediensteten gegenüber dem Staat kann... auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über das Streikverbot in der Vorlage verzichtet werden.» Ähnlich argumentierte der Waadtländer Staatsrat in einer Antwort auf eine Interpellation.

\* Nationalrat Dr. Walter Renschler ist Geschäftsleitender Sekretär des VPOD und Vizepräsident des SGB.

Weil im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Friedenszwang praktiziert wird, fehlt es auch an den notwendigen Voraussetzungen, die für die freiwillige Anerkennung der Friedenspflicht gegeben sein müssen. Die Gewerkschaften sind im öffentlichen Sektor zwar anerkannte, aber keineswegs gleichberechtigte Verhandlungspartner. Die öffentlichen Arbeitgeber sind nicht auf ein einvernehmliches Verhandlungsresultat angewiesen, um den Arbeitsfrieden zu sichern. Sie können weitgehend nach eigenem Gutdünken entscheiden. Ferner gibt es keine vertraglich vereinbarten institutionalisierten Instrumente für die Lösung kollektiver Streitigkeiten.

Die Friedenspflicht ist übrigens nicht nur zwiespältig; sie stellt sogar auch einen untauglichen Begriff dar: Die vertraglich vereinbarte relative Friedenspflicht, die nichts anderes bedeutet, als dass vertraglich fixierte Normen kein Gegenstand von Kampfmaßnahmen sein sollen, lässt sich präziser mit dem schlichten Ausdruck der Vertragstreue umschreiben. Die absolute Friedenspflicht jedoch, die verlangt, dass auch bei Konflikten über Fragen ausserhalb der vertraglichen Regelungen auf Kampfmaßnahmen verzichtet wird, verletzt das Streikrecht als soziales Grundrecht.

Soziale Grundrechte bestehen aber an sich; sie können folglich in absoluter Form weder freiwillig noch zwangsweise wegbedungen werden. Soziale Grundrechte kann man beanspruchen, wenn man sie braucht. All jenen, denen das Streikrecht dennoch generell vorenthalten wird, wie beispielsweise eben Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, bleibt letztlich nur noch die Möglichkeit, sich im Notfall auf das Streikrecht als soziales Grundrecht zu berufen, um die aufgezwungene Friedenspflicht zu brechen.